

Karten und Recht im Internet – Lust oder Frust für Anbieter und Nutzer?

Die Deutsche Gesellschaft für Kartographie e. V. (DGfK) veranstaltete am 27.10.2006 in der Hochschule Karlsruhe eine Vortragsreihe zum Thema „Karten und Recht im Internet – Lust oder Frust für Anbieter und Nutzer?“ Dietrich Diez, Mitglied der AdV-Projektgruppe Copyright und Vertrieb sowie Leiter der Kommission Recht und Kartographie der DGfK, befasste sich mit Verträgen über Leistungen bei einer Nutzung des Internets. Sein Fazit: Wer Waren oder Dienstleistungen im Internet anbieten möchte, sollte über Grundkenntnisse der Funktionsweise des Internets verfügen und über seine Rechtsposition Bescheid wissen. Man ist Diensteanbieter im Sinne des Teledienstegesetzes und schließt einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr sowie einen Fernabsatzvertrag. Dazu muss man sich mit den Einzelheiten der BGB-Informationspflichten-Verordnung vertraut machen. Nur dann wird das Internetgeschäft mehr Lust als Frust bereiten.

Einführung

Beginnen wir, wie es sich für ein rechtliches Thema gehört, mit einem Fall:

Sie sind Unternehmer und haben eine aktuelle Karte erstellen lassen, die im Maßstab 1 : 35 000 Geoinformationen über die Oberrheinische Tiefebene, den Schwarzwald, den Odenwald, die Vogesen, die Pfalz und den Schweizer Jura enthält.

Alle Rechte an der Karte haben Sie erworben. Diese Karte wollen Sie digital über das Internet vertreiben.

Sie erlauben Ihren Kunden, die Karteninhalte am Bildschirm kostenlos anzuschauen. Natürlich erlauben Sie ihnen, einzelne Kartenausschnitte kostenpflichtig aus dem Internet herunterzuladen und auszudrucken. Außerdem geben Sie Ihren Kunden die Möglichkeit, zu einem Pauschalpreis pro Jahr beliebig viele Ausschnitte aus

Ihrer Karte herunterzuladen und auszudrucken.

Da stellt sich zuerst die Frage: Wie kommen Sie mit Ihrer Karte ins Internet?

Das Internet stellt ein weltumspannendes Netz dar, in dem einzelne Rechner auf der Basis von Internet-Protokollen miteinander verknüpft sind. Jeder Rechner kann mit jedem verbunden werden.

Um das Internet nutzen zu können, muss die Kommunikation über eine einmalige und eindeutig identifizierbare Nummer erfolgen, die sogenannte IP-Adresse. IP ist die Abkürzung für Internetprotokoll. Früher erfolgte die Adressierung durch Zahlenkombinationen, vergleichbar den Telefonnummern.

Als Gedächtnisstütze für den Menschen werden heute Buchstabenkombinationen verwendet. Sie geben meist den Namen oder die Firma des Internetnutzers wieder und heißen Domain Name.

Beim Domain Namen unterscheidet man die Top Level Domain (TLD) und die Second Level Domain. Zu unterscheiden ist auch die allgemeine von der länderspezifischen TLD. Für Deutschland lautet die länderspezifische TLD „de“.

Allgemeine Top Level Domains lauten z. B. „gov“ für Behörden und „com“ für Unternehmen.

Alein unterscheidungskräftig ist die Second Level Domain. Diese können Sie entweder frei wählen oder sie wird vom Provider vergeben.

Die Verknüpfungen zwischen den IP-Nummern und den Domain Namen der jeweiligen TLD müssen zentral verwaltet werden. Dies erfolgt durch sog. Network Information Center, in der Bundesrepublik Deutschland durch das Deutsche Network Information Center (DENIC).

Um Ihre Karte im Internet anbieten zu können, brauchen Sie also einen Domain Namen, eine Registrierung beim DENIC und einen Provider.

Ihr Domain Name ist durch Ihr Namensrecht geschützt (§ 12 BGB).

Werden Domain Namen als besondere Bezeichnung eines Geschäftsbetriebs oder eines Unternehmens benutzt, kommt außerdem ein Schutz als geschäftliche Bezeichnung nach § 5 Markengesetz in Betracht. Der Erwerb des Schutzes einer geschäftlichen Bezeichnung gewährt ihrem Inhaber ein ausschließliches Recht (§ 15 Markengesetz). Benutzt also jemand unbefugt Ihren Domain Namen, können Sie ihn auf Unterlassung verklagen. Somit ist schon der Zugang zum Internet von rechtlicher Bedeutung.

Die nächste Frage ist: Welche Gesetze gelten im Internet?

Es gibt kein Internet-Gesetzbuch. Das Internet ist jedoch kein rechtsfreier Raum. Im Internet gelten alle allgemeinen Gesetze. Zu erwähnen sind vor allem das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch, das Jugendschutzgesetz und das Urheberrechtsgesetz.

Daneben gibt es spezielle Gesetze, die sich auf das Internet beziehen. Dazu gehört das Teledienstegesetz, das Teledienstedatenschutzgesetz und das Signaturgesetz.

Rechte im Internet können nicht nur national, sondern global ausgeübt oder verletzt werden. Deshalb stoßen nationale Regelungen spätestens dann an ihre Grenzen, wenn sie in einem anderen Land vollstreckt werden sollen.

Sie können deshalb schon ein Problem haben, wenn Ihr Kunde seinen Wohnsitz in der Schweiz oder in Frankreich hat. Hat Ihr Kunde seinen Wohnsitz in der Europäischen Union, regelt wenigstens die Verordnung Nr. 44/2001 des Rates der EG die gerichtliche Zuständigkeit sowie die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen. Außerhalb der EU müssen Sie in der Regel einen örtlich zugelassenen Anwalt mit der Rechtsverfolgung beauftragen.

Zur Beseitigung von Beeinträchtigungen des Wettbewerbs innerhalb der Europäischen Union durch unterschiedliche nationale Regelungen hat die EU Richtlinien erlassen über den elektronischen Geschäftsverkehr und über den Verbraucherschutz bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz. Das Zustandekommen von Verträgen über das Internet ist damit innerhalb der EU weitgehend einheitlichen Regelungen unterworfen.

Von weltweit einheitlichen rechtlichen Regelungen in Bezug auf das Internet sind wir aber noch weit entfernt.

Fragen wir nun: Was verkaufen Sie im Internet?

Ein analoges Kartenblatt ist ein körperlicher Gegenstand und daher eine Sache i. S. d. § 90 BGB. Diese Karte können Sie verkaufen (§ 433 BGB) und dem Käufer Besitz und Eigentum daran verschaffen. Als Gegenleistung muss der Käufer Ihnen den Kaufpreis bezahlen.

Wird eine Karte ins Internet eingestellt, kann weltweit jeder auf sie zugreifen, der einen Internetzugang hat. Bei ihrer Reise durch das Internet ist Ihre Karte nur eine Folge elektromagnetischer Signale. Verliert sie deshalb ihre Körperlichkeit und wird gemeinfrei wie die fließende Welle eines Gewässers?

Für die Nutzer wäre das schön, aber für Sie als Anbieter wäre das bitter.

Sie brauchen sich jedoch keine Sorgen zu machen. Bereits mit dem Speichern im Arbeitsspeicher Ihres Kunden wird der entsprechende Auszug Ihrer Karte den menschlichen Sinnen wahrnehmbar gemacht und damit wieder ein körperlicher Gegenstand.

Somit kauft Ihr Kunde über das Internet wie beim Ladenkauf eine Sache (§ 433 BGB) und nicht etwa nur ein Recht (§ 453 BGB). Mit dem Erwerb des Kartenauszugs geben Sie ihm auch das Recht, den Auszug im Rahmen der Schranken des Urheberrechtsgesetzes zu nutzen.

Wie schließen Sie einen Vertrag über das Internet ab?

Auch über das Medium Internet kommt ein Vertrag durch Antrag und Annahmestande (§§ 145 ff. BGB). Wenn Sie Ihre

Karte im Internet anbieten, machen Sie noch keinen Antrag, sondern Sie fordern zur Abgabe eines Antrags auf.

Insoweit ist die Situation nicht anders, als wenn Sie Ihre Karte im Schaufenster Ihres Ladengeschäfts ausstellen. Ihr Kunde muss immer zuerst seinen Willen erklären und Ihnen einen Antrag unterbreiten.

Ihr Kunde kann eine unentgeltliche Nutzung zum Anschauen beantragen. Dann wünscht er den Abschluss eines Leihvertrags (§§ 598 ff. BGB).

Er kann die Übertragung eines Kartenausschnitts zum Herunterladen und Ausdrucken beantragen. Dann wünscht er den Abschluss eines Kaufvertrags (§§ 433 ff. BGB).

Den jeweiligen Antrag können Sie annehmen. Dadurch kommt es zu einem rechtverbindlichen Vertrag zwischen Ihnen und Ihrem Kunden.

Wenn Sie mit Ihrer Karte Geld verdienen möchten, müssen Sie die technischen Möglichkeiten vorsehen, damit sich Ihr Kunde zweifelsfrei authentifizieren kann. Dazu gehört außer seinem Namen auch seine Anschrift. Falls Ihr Kunde nicht mit Kreditkarte, E-Cash oder Cybercash bezahlt, müssen Sie ihm eine Rechnung schicken können.

Sie schließen einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr!

Nach § 14 BGB sind Sie Unternehmer. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Bedienen Sie sich als Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder

über die Erbringung von Dienstleistungen eines Telediensts (§ 2 TDG), schließen Sie einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr.

Ein Angebot zur Nutzung des Internets ist ein Teledienst.

Sie müssen dem Kunden angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann (§ 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BGB).

Außerdem müssen Sie Ihrem Kunden rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich folgende Informationen mitteilen (§ 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BGB i. V. m § 3 der BGB- Informationspflichtenverordnung – BGB-InfoV):

- Sie müssen ihn informieren über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen,
- Sie müssen ihn darüber informieren, ob der Vertragstext nach dem Vertragsschluss von Ihnen gespeichert wird und ob er dem Kunden zugänglich ist,
- Sie müssen ihn darüber informieren, wie er mit den zur Verfügung gestellten technischen Mitteln Eingabefehler vor Abgabe der Bestellung erkennen und berichtigen kann,
- Sie müssen ihn informieren über die Sprachen, die für den Vertragsschluss zur Verfügung stehen,
- außerdem müssen Sie Ihren Kunden informieren über sämtliche einschlägigen Verhaltenskodizes, denen Sie sich unterwerfen sowie über die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken.

Nach der Bestellung müssen Sie dem Kunden unverzüglich den Zugang seiner

Bestellung auf elektronischem Wege bestätigen (§ 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BGB).

Nehmen Sie die Bestellung Ihres Kunden an, müssen Sie ihm die Möglichkeit verschaffen, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern (§ 312e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BGB).

Ist Ihr Kunde Verbraucher, schließen Sie auch einen Fernabsatzvertrag!

Nach § 13 BGB ist Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zweck abschließt, der nicht ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.

Ein Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn ein Unternehmer mit einem Verbraucher einen Vertrag über die Lieferung von Waren oder über die Erbringung von Dienstleistungen schließt und dazu ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwendet (§ 312b Abs. 1 BGB).

Fernkommunikationsmittel sind Kommunikationsmittel, die zur Anbahnung oder zum Abschluss eines Vertrags zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmer ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit der Vertragsparteien eingesetzt werden können. Dazu gehören Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, Telekopien, E-Mails, Rundfunk, Teledienste und Mediendienste (§ 312b Abs. 2 BGB).

Der Begriff „Fernkommunikationsmittel“ ist also erheblich weiter als der Begriff „Teledienst“. Auch ein Katalogkauf bei einem Versandhaus ist ein Fernabsatzvertrag. Er ist jedoch kein Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr.

Der Kauf eines Gebrauchtwarens für private Zwecke von einem Privatmann

über das Internet ist weder ein Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr noch ein Fernabsatzvertrag. Denn in diesem Fall liegt ein Vertrag zwischen zwei Verbrauchern vor.

Bestimmte Verträge sind ganz von den Vorschriften über Fernabsatzverträge ausgenommen. Dazu gehören z. B. Verträge über die Lieferung von Lebensmitteln oder über die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Beförderung und Freizeitgestaltung (§ 312 b Abs. 3 BGB). Somit gelten die Bestimmungen über Fernabsatzverträge nicht für die telefonische Bestellung einer Pizza oder eines Taxis.

In Ihrem Fall besteht keine Ausnahmeregelung. Deshalb gelten die Vorschriften über den Fernabsatzvertrag.

Bei den meisten Fernabsatzverträgen hat der Verbraucher zwei Wochen lang ein Widerrufsrecht (§ 312d BGB). Über dieses Recht ist er zu belehren (§ 312c BGB in Verbindung mit § 1 der BGB-Informationspflichten-Verordnung – BGB-InfoV).

Kein Widerrufsrecht besteht z. B. bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften oder Illustrierten (§ 312d Abs. 4 Nr. 3 BGB), zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind (§ 312d Abs. 4 Nr. 2 BGB) und bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder die eindeutig auf die persönlichen Verhältnisse zugeschnitten sind (§ 312d Abs. 4 Nr. 1 BGB).

In Ihrem Fall darf der Verbraucher Karteninhalte aus dem Internet herunterladen, die ihn interessieren. Dies ist eindeutig auf seine persönlichen Verhältnisse zugeschnitten. Daher besteht kein Widerrufsrecht.

Anders wäre es, wenn der Verbraucher über das Internet nur Bestellungen analoger Kartenblätter aufgeben könnte. Dann stünde ihm ein Widerrufsrecht zu.

In Ihrem Fall müssen Sie dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Bestellung klar und verständlich den geschäftlichen Zweck des Vertrags angeben (§ 312c Abs. 1 BGB). Sie müssen ihm mitteilen, dass er Ihre Karte kostenlos anschauen kann, dass er einzelne Ausschnitte kostenpflichtig herunterladen bzw. ausdrucken kann und dass er bei einer längerfristigen Bindung zu einem Pauschalpreis pro Jahr beliebig viele Ausschnitte herunterladen und ausdrucken kann.

Außerdem müssen Sie rechtzeitig vor Abgabe seiner Bestellung folgende Informationen zur Verfügung stellen (§ 312c Abs. 1 BGB i. V. m. § 1 Abs. 1 BGB-InfoV):

- Ihre Identität, also Ihren Namen bzw. Ihre Firma; anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem Ihr Unternehmen eingetragen ist (in der Regel ist dies das Handelsregister) und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung,
- Ihre ladungsfähige Anschrift, also Ihre postalische Adresse; bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten,
- wesentliche Merkmale Ihrer Ware oder Dienstleistung, also Kartenausschnitte über die Oberrheinische Tiefebene und die angrenzenden Gebiete zum Anschauen bzw. Herunterladen und Ausdrucken, wahlweise mit Einzelabrechnung oder pauschal bei mindestens einjähriger Bindung,
- die Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig

- wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat (Hinweis nur erforderlich bei Option zugunsten des Pauschalvertrags),
- den Gesamtpreis der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über Sie abgeführten Steuern (gilt bei einem Festpreis für den einzelnen Abruf und beim Pauschalvertrag) oder, wenn Sie keinen genauen Preis angeben können, über die Grundlage für seine Berechnung (gilt z. B. bei einem Pixelpreis, Objektpreis oder Flächenpreis),
 - Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung (z. B. durch Kreditkarte, Überweisung oder Einzugsermächtigung) sowie das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts.

Sie müssen diese Informationen sowie Ihre Vertragsbestimmungen einschließlich Ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen dem Verbraucher alsbald nach Vertragsschluss in Textform mitteilen (§ 312c Abs. 2 BGB i. V. m. § 1 Abs. 4 BGB-InfoV).

Außerdem müssen Sie den Verbraucher informieren über Ihren Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen. Dabei empfiehlt sich der Hinweis, dass Sie für die Vollständigkeit und Richtigkeit der in Ihrer Karte enthaltenen Geoinformationen keine Garantie übernehmen.

Bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr geschlossen sind, müssen Sie auch die vertraglichen Kündigungsbedingungen mitteilen.

Sofern Sie Ihre Mitteilungspflicht durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllen, müssen Sie folgende Informationen in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitteilen:

- Ihre ladungsfähige Anschrift; bei juristischen Personen oder Personenvereinigungen den Namen eines Vertretungsberechtigten,
- das Nichtbestehen eines Widerrufsrechts,
- die vertraglichen Kündigungsbedingungen,
- die Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.

Was versteht man unter Textform?

Die Antwort gibt § 126b BGB. Die Erklärung muss in einer Urkunde oder auf andere Weise abgegeben werden, die zur dauerhaften Wiedergabe in Schriftzeichen geeignet ist. Außerdem muss die Person des Erklärenden genannt und der Abschluss der Erklärung durch Nachbildung der Namensunterschrift oder anders erkennbar gemacht werden.

Diesen Anforderungen genügen Verkörperungen auf Papier, Diskette, CD-ROM, Computer-Fax oder E-Mail. Dem Erkennbarkeitserfordernis ist Genüge getan, wenn der Empfänger den Text auf dem Bildschirm lesen kann (Palandt, Rn 3 zu § 126b BGB).

Welcher Signatur entspricht die Textform?

Das Signaturgesetz unterscheidet zwischen elektronischen Signaturen, fortgeschrittenen elektronischen Signaturen und qualifizierten elektronischen Signaturen (§ 2 SigG).

Unter einer elektronischen Signatur sind Daten in elektronischer Form zu verstehen, die anderen elektronischen Daten beigelegt oder logisch mit ihnen verknüpft sind und die zur Authentifizierung dienen (§ 2 Nr. 1 SigG).

Die Textform entspricht daher der elektronischen Signatur.

Ist dagegen gesetzlich Schriftform vorgeschrieben, kann diese nur die qualifizierte elektronische Signatur ersetzen (§ 126a BGB).

Sie sind auch Diensteanbieter i. S. d. Teledienstgesetzes!

Diensteanbieter ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die eigene oder fremde Teledienste zur Nutzung bereit hält oder den Zugang zur Nutzung vermittelt (§ 3 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 3 Satz 2 TDG).

Nach § 6 TDG haben Sie als Diensteanbieter Informationspflichten, die über die Informationspflichten nach der BGB-Informationspflichten-Verordnung hinausgehen. Sie haben folgende Informationen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar zu halten:

- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit Ihnen ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post,
- in den Fällen, in denen Sie eine Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes besitzen, die Angabe dieser Nummer.

Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich (§ 8 TDG).

Bei Ihrer Karte handelt es sich um Ihre eigene Information. Insoweit haben Sie z. B. nach dem Urheberrechtsgesetz dafür einzustehen, dass Ihre Karte frei von Rechten Dritter ist.

Für Ihren Provider dagegen ist Ihre Karte eine fremde Information. Er ist für Ihre Karte nur unter bestimmten Voraus-

setzungen verantwortlich (§ 8 Abs. 2 i. V. m. §§ 9 bis 11 TDG). Das bedeutet: Ihr Provider ist z. B. nicht verpflichtet, die von Ihnen stammenden Informationen zu überwachen. Er ist jedoch nach den allgemeinen Gesetzen auch dann zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung verpflichtet, wenn er für den Inhalt nicht verantwortlich ist.

Für den Schutz personenbezogener Daten der Nutzer von Telediensten bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung dieser Daten durch Diensteanbieter gelten in erster Linie die Vorschriften des Teledienstedatenschutzgesetzes (§ 1 TDDSG).

Nutzer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die zu beruflichen oder sonstigen Zwecken Teledienste in Anspruch nimmt, insbesondere um Informationen zu erlangen oder zugänglich zu machen (§ 3 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 3 Satz 2 TDG).

Das TDDSG berücksichtigt auch die berechtigten Interessen des Diensteanbieters. Deshalb dürfen Sie Bestandsdaten und Nutzungsdaten ohne Einwilligung des Nutzers erheben, verarbeiten und nutzen.

Bestandsdaten sind die personenbezogenen Daten Ihres Kunden, die erforderlich sind, um mit ihm ein Vertragsverhältnis über die Nutzung von Telediensten zu begründen, inhaltlich auszugestalten oder zu ändern (§ 5).

Nutzungsdaten sind die personenbezogenen Daten Ihres Kunden, die erforderlich sind, um die Inanspruchnahme von Telediensten zu ermöglichen und abzurechnen (§ 6).

Nutzungsdaten, die für Zwecke der Abrechnung erforderlich sind, dürfen Sie höchstens bis zum Ablauf des sechsten Monats nach Versendung der Rechnung

speichern. Eine längere Speicherung ist zulässig, wenn die Entgeltforderung vor Ablauf der Frist bestritten wird oder wenn sie trotz Zahlungsaufforderung nicht beglichen wird.

Sie müssen Ihre Kunden zu Beginn des Nutzungsvorgangs über Art, Umfang und Zwecke der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten unterrichten. Das heißt:

- Jeden neuen Kunden müssen Sie auf die Erhebung seiner Bestandsdaten hinweisen.
- Vor jeder Nutzung müssen Sie ihn auf die Erhebung seiner Nutzungsdaten hinweisen.

Der Inhalt der Unterrichtung muss für den Kunden jederzeit abrufbar sein (§ 4 Abs. 1 TDDSG). Außerdem müssen Sie dem Kunden auf Verlangen unentgeltlich und unverzüglich Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten geben (§ 4 Abs. 7 TDDSG).

Was kann geschehen, wenn Sie Ihre Informationspflichten nicht erfüllen?

Wenn Sie Ihre Informationspflichten nicht oder schlecht erfüllen, handeln Sie einer gesetzlichen Vorschrift zuwider, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. In diesem Fall handeln Sie unlauter i. S. d. §§ 3, 4 Nr. 11 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Jeder Mitbewerber kann Sie dann nach § 8 UWG auf Beseitigung des Mangels verklagen. Auch die Industrie und Handelskammer kann das tun.

Wenn Sie Ihre Informationspflichten vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfüllen oder schlecht erfüllen und Ihrem Kunden hierdurch ein Schaden entsteht, kann die-

ser Sie auf Zahlung von Schadenersatz verklagen (§ 280 Abs. 1 i.V. m. § 311 Abs. 2 BGB).

Fazit

Informieren Sie sich rechtzeitig und umfassend über Ihre Pflichten, damit Sie Ihren Kunden bei einer Nutzung des Internets vor einem Vertragsschluss die richtigen Informationen geben können.

Oder anders ausgedrückt:
Der Gesetzgeber hat vor Ihre Lust am Internet den Frust gesetzt.

